

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 11 1783, Telefax (0 22 2) 531 10 4330

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

Wien 4, Operngasse 21

zu erreichen mit:

U1, U2, U4 (Haltestelle Karlsplatz)

Badner Bahn, 62, 65 (Haltestelle Resselgasse bzw. Paulanergasse)

59A (Haltestelle Bärenmühdurchgang)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An den  
Abwasserverband  
Mittleres Pielach-, Sierning-  
und Kremnitztal  
Verbandskläranlage Pfaffing  
3385 Prinzersdorf

III/1-18.684/119-94

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
	Mag. Kramer		4365	9. März 1994

Betrifft

Abwasserverband Mittleres Pielach-, Sierning- und Kremnitztal,  
Kläranlage Pfaffing - Fäkalienübernahmestation, wasserrechtliche  
Bewilligung

Bescheid

Spruch

## I. Teil (Bewilligung)

Der Landeshauptmann von Niederösterreich erteilt dem

Abwasserverband Mittleres Pielach-,  
Sierning- und Kremnitztal

gemäß den §§ 11, 12, 13, 14, 15, 32, 99, 105 und 111 WRG 1959  
(Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, in der Fassung BGBl.  
Nr. 185/1993) die

### w a s s e r r e c h t l i c h e B e w i l l i g u n g

für die Erhöhung der Einleitung von Räumgut aus Senkgruben und  
Kleinkläranlagen auf max. 80 m<sup>3</sup>/d bzw. 400 m<sup>3</sup>/Woche über die  
Fäkalienübernahmestation der Kläranlage (zusätzlich zu der der  
Ratteneder Entsorgung- und Recycling Ges.m.b.H. bewilligten Menge).

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der im Abschnitt A) enthaltenen  
Projektsbeschreibung und bei Einhaltung der im Abschnitt B) ange-  
führten Auflagen erteilt.

Die Bewilligung wird gemäß § 21 WRG 1959 bis zum 31. Dezember 1995  
erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht ist im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959  
mit der Anlage verbunden.

### A) Projektbeschreibung

Bei der biologischen Kläranlage des Abwasserverbandes in Pfaffing besteht eine Übernahmestation für Räumgut aus Senkgruben und Kleinkläranlagen.

Sie ist derzeit bewilligt für die Übernahme von maximal 10 m<sup>3</sup> pro Tag.

Aus jenen Verbandsbereichen, die (noch) keine Abwasserentsorgung über Ortskanalisationen haben, sowie aus Streulagenbereichen fallen zunehmende Mengen an Räumgut an.

Die Kläranlage weist noch ausreichende Kapazitäten auf, sodaß eine Übernahme von Räumgut möglich sein sollte, ohne daß das festgelegte Reinigungsziel in Frage gestellt wird.

### B) Auflagen

Die Auflagen der bestehenden Bewilligungen (insbesondere Bescheid vom 21. April 1992, III/1-18.684/94-92) sind weiterhin zu beachten.

### II. Teil (Verfahrenskosten)

Der Abwasserverband Mittleres Pielach-, Sierning- und Kremnitztal wird verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

- Kommissionsgebühren gemäß §§ 76 und 77 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51) und der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2, für die örtliche Verhandlung am 9. März 1994 (2 Amtsorgane, Dauer 1 halbe Stunde)

S 260,--

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Zahlscheines binnen drei Wochen ab Erhalt des Bescheides einzuzahlen.

### Begründung

Die Erteilung der Bewilligung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlung am 9. März 1994 und das hiebei von dem technischen Amtssachverständigen erstattete Gutachten.

Das in die Verhandlungsschrift aufgenommene Gutachten lautet:

Gutachten des technischen Amtssachverständigen:

#### "1. Befund

Der Antrag des Abwasserverbandes Mittleres Pielach-, Sierning- und Kremnitztal sieht vor:

Erhöhung der Einleitung von Räumgut aus Senkgruben und Kleinkläranlagen auf max. 80 m<sup>3</sup>/d bzw. 400 m<sup>3</sup>/Woche über die Fäkalienübernahmestation der Kläranlage

## 2. Beurteilung

Räumgut aus Senkgruben und Kleinkläranlagen entspricht in seiner Zusammensetzung weitgehend häuslichem Abwasser. Die Konzentrationen sind teilweise höher (nach Erfahrungen bei anderen Übernahmestationen bis zum 3fachen Wert) als in üblichem häuslichem Abwasser - weil aus Senkgruben vielfach nur der WC-Abwasseranteil bzw. die Küchenabwässer anfallen. Künftig ist eher mit einem Absinken der Konzentrationen zu rechnen (weil zunehmend alle häuslichen Abwässer in die Senkgruben gelangen).

Die Kläranlage des Abwasserverbandes ist ausgelegt und bewilligt für eine Schmutzfracht von maximal 40.000 EGW. Sie ist nach den vorliegenden Daten zu rund 1/4 ausgelastet; eine Wochenuntersuchung durch Ziv. Ing. Groissmaier im Spätherbst 1992 hat eine durchschnittliche Belastung von 8.000 EGW (bezogen auf BSB5) ergeben. Durch zeitweise Einleitungen aus den milch- und fleischverarbeitenden Betrieben in Prinzersdorf sind (befristet bis Mai 1994) zusätzliche Belastungen bis zu 10.000 EGW möglich. Weiters wird gegenüber den bisher gemessenen Belastungen noch die Ortskanalisation Prinzersdorf (ca. 3.000 EGW) und die ersten Bereiche am Sierningtalsammler zu berücksichtigen sein. Innerhalb der Jahre 1994 und 1995 ist damit eine Belastung der Kläranlage mit nicht mehr als 20.000 EGW zu erwarten.

Die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung und die Daten der Überprüfung im Rahmen der Gewässeraufsicht zeigen eine gute bis ausgezeichnete Reinigungsleistung.

Das festgelegte Reinigungsziel der Kläranlage (Bewilligungsbescheide des Bundesministeriums aus den Jahren 1981 und 1982, Überprüfungsbescheid des Landeshauptmannes aus dem Jahre 1993) wird nicht in Frage gestellt.

Die befristete Übernahme von Räumgut aus Senkgruben und Kleinkläranlagen mit einer Schmutzfracht von rund 1.300 EGW<sub>60</sub> ist damit positiv beurteilbar.

Auflagen: Die Randbedingungen der derzeit bestehenden Bewilligung sind weiterhin zu beachten.

### Befristung des Rechtes

Ausgehend von den ausgebauten und bewilligten Kapazitäten der Kläranlage, den 1994 und 1995 absehbaren Belastungen der Kläranlage und dem absehbaren und angeordneten Ausbau der Kläranlage ist eine befristete Bewilligung bis Jahresende 1995 technisch angemessen und wasserwirtschaftlich vertretbar.

Eine Festlegung von Baufristen entfällt, da keine Anlagenteile neu errichtet werden."

Da somit die öffentlichen Interessen wie auch das Vorbringen der Beteiligten berücksichtigt sind und die Antragstellerin dem Verhandlungsergebnis zugestimmt hat, konnte die angestrebte Bewilligung erteilt werden.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf den bezogenen Gesetzesstellen.

Auf Grund der bestehenden Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, Operngasse 21, 1040 Wien, eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft - Oberste Wasserrechtsbehörde, 1012 Wien, Stubenring 1) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. die Marktgemeinde, 3385 Hafnerbach
2. die Marktgemeinde, 3385 Markersdorf-Haindorf
3. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien
4. die Handelskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
5. den Fischereirevierverband IV St. Pölten, p.A. Herrn Komm.Rat Dr. Anton Öckher, Kremser Gasse 31, 3100 St. Pölten
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/9 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan gemäß § 55 WRG 1959)
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/9 (Amtssachverständigentätigkeit für Wasserbau)  
Bearbeiter: Dipl.Ing. Dr. Blöchl
8. Herrn Egmont Auersperg, Gut Goldegg, 3100 St. Pölten
9. Herrn Dipl.Ing. Albert Montecuccoli, Wildbacherstraße 3, 8530 Deutschlandsberg
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1 - Wasserbuchdienst

Für den Landeshauptmann  
Mag. K r a m e r  
Regierungskommissär

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

